



GZ: 031-1/5-2021

St. Lambrecht, am 26.08.2021

**Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.02
„Baulanderweiterung Eben“ der Marktgemeinde St. Lambrecht**

KUNDMACHUNG

gemäß § 39 (1) iVm § 38 (7) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBl. Nr. 6/2020 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idGF.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Lambrecht hat in seiner Sitzung am 26.08.2021, nach erfolgter schriftlicher Anhörung des Entwurfes in der Zeit von 07.07.2021 bis 21.07.2021 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.02, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, 8020 Graz, vom 27.07.2021, GZ: 166FG21, beschlossen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.02 tritt mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnung der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.02 (Wortlaut, Rechtsplan und Erläuterungsbericht) im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Auflage der Verordnung zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Verordnung des Flächenwidmungsplanes (Wortlaut, Rechtsplan und Erläuterungsbericht) aufgrund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Flächenwidmungsplan (Wortlaut, Rechtsplan und Erläuterungsbericht) auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Angeschlagen am: **30. Aug. 2021**

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich Sperl